

Aus dem Asylmagazin 3/2024, S. 110–113

Justus Linz

Verschlechterung humanitärer Bedingungen als »Mittel zum Zweck«

Anmerkung zum Urteil des OVG Berlin-Brandenburg
vom 30.11.2023 – 4 B 8/22 – [asyl.net: M32102](https://www.asyl.net/M32102)

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Dezember 2023. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Im Asylmagazin 3/2024 finden Sie:

Nachrichten	65
Arbeitshilfen und Stellungnahmen	66
Aktuelle rechtliche Entwicklungen.	67
Laura Hilb und Michael Kalkmann: Das Rückführungsverbesserungsgesetz	67
Themenschwerpunkt: Neuerungen beim Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung	69
Barbara Weiser: Arbeitsmarktzugang und »Spurwechsel« – Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrags. . .	69
Doritt Komitowski: Neuerungen bei der Fachkräfteeinwanderung ab März 2024.	80
Heiko Habbe: Die neue Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis für Geduldete (§ 16g AufenthG)	90
Ländermaterialien	98
VG Berlin: Kein Schutzanspruch für Reservisten aus der Russischen Föderation	103
OVG Berlin-Brandenburg: Kein subsidiärer Schutz für jungen Mann aus Somalia	107
<i>Anmerkung von Justus Linz zur Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg</i>	110
VGH Bayern: Deserteure haben in Syrien regelmäßig keine asylrelevante Verfolgung zu befürchten.	114
Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote.	117
EuGH: Frauen können soziale Gruppe sein	117
BVerwG: Kein abgeleiteter Flüchtlingsschutz bei Geburt im Aufnahmemitgliedstaat	119
Asylverfahrens- und -prozessrecht.	121
EuGH: Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs kann Folgeantrag begründen	121
VG Ansbach: Keine Ablehnung als offensichtlich unbegründet bei Minderjährigkeit	124
VGH Bayern: Nur im Einzelfall begründet überlange Verfahrensdauer Anspruch auf Selbsteintritt	127
Aufenthaltsrecht	131
OVG Berlin-Brandenburg: Absehen von Lebensunterhaltssicherung bei Geschwisternachzug im Einzelfall .	131
BVerwG: Ausweisungs- und Bleibeinteresse bei Straftaten.	134

Redaktionsschluss: 7. März 2024

Impressum:

Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e. V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Fax: (0)30/467 93 329, E-Mail: redaktion@asyl.net
Internet: www.asyl.net

V. i. S. d. P. u. Redaktion: Laura Hilb, Michael Kalkmann
c/o Informationsverbund Asyl und Migration

Abonnementverwaltung, Vertrieb und Herstellung:
Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst,
Daimlerstraße 23, 76185 Karlsruhe
E-Mail: info@vonLoeper.de

Internet: www.vonLoeper.de/Asylmagazin
© Informationsverbund Asyl und Migration
ISSN 1613-7450

Zitervorschlag: Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings-
u. Migrationsrecht 3/2024

Der Abdruck von bis zu 10 Originalseiten pro Ausgabe ist unter Quellenangabe gegen Belegexemplar generell freigestellt, sofern es sich nicht um namentlich gekennzeichnete Beiträge oder Dokumente handelt. Wir stellen Ihnen gerne Dateien zur Verfügung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder. Alle Dokumente, die mit einer Bestellnummer (z. B. M12143 oder ecoi.net 10543) versehen sind, können Sie bei IBIS e. V. bestellen (s. hintere Umschlagseite). Dokumente mit einer ecoi.net-ID-Nummer (z. B. ID 10543 oder ecoi.net 10543) finden Sie auch bei www.ecoi.net, Gerichtsentscheidungen in der Rechtsprechungsdatenbank auf www.asyl.net. Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den: Informationsverbund Asyl und Migration, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, redaktion@asyl.net.

Eintritts der drohenden Verelendung nur vorübergehend mindern. [...] So heben auch Menschenrechtsorganisationen die prekäre Situation der Rückkehrer in Somalia hervor. Es bestehe die Gefahr, dass Rückkehrende in Lagern für Binnenvertriebene enden. Die Grundvoraussetzungen einer freiwilligen Rückkehr seien nicht gewährleistet [...]«

Anmerkung

Justus Linz*

Verschlechterung humanitärer Bedingungen als »Mittel zum Zweck«

Anmerkung zum Urteil des OVG Berlin-Brandenburg

1. Einleitung

Das OVG Berlin-Brandenburg hat hinsichtlich eines alleinstehenden Mannes aus Somalia die Zuerkennung subsidiären Schutzes abgelehnt.¹ Ein entsprechender Anspruch scheitert zumindest daran, dass eine etwaige, aufgrund humanitärer Bedingungen drohende unmenschliche oder erniedrigende Behandlung gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG nicht gemäß § 3c AsylG auf bewusstes und zielgerichtetes Handeln oder Unterlassen eines Akteurs im somalischen Bürgerkrieg zurückzuführen sei. Das VG Berlin war zuvor davon ausgegangen, dass die unmenschlichen humanitären Umstände der al-Shabaab-Miliz zuzurechnen seien.

Angesichts der persönlichen Umstände des Klägers und der diesem drohenden unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung hat das OVG Berlin-Brandenburg aber das Bestehen eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG festgestellt.

Das Urteil gibt Anlass, die Voraussetzungen der Zuerkennung subsidiären Schutzes aufgrund eines drohenden ernsthaften Schadens wegen humanitärer Bedingungen und damit auch die Abgrenzung zum Abschiebungsverbot darzustellen und die Argumentation des OVG Berlin-Brandenburg kritisch zu hinterfragen.

2. Grundsätzliches

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ist ein Abschiebungsverbot festzustellen, wenn entgegen Art. 3 EMRK eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Herkunftsland droht. Auch der subsidiäre Schutzstatus

kann gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AsylG zuzuerkennen sein, wenn bei Rückkehr in das Herkunftsland eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung und mithin ein ernsthafter Schaden droht. Insofern gleichen sich die Anwendungsbereiche von Abschiebungsverbot und subsidiärem Schutz. Entscheidendes Abgrenzungskriterium ist jedoch, dass die Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 3c AsylG, § 4 Abs. 3 S. 1 AsylG voraussetzt, dass der drohende ernsthafte Schaden von einem Akteur ausgehen muss, d.h. vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche Akteure vor diesen keinen Schutz bieten können.

Unionsrechtlich sind die Voraussetzungen subsidiären Schutzes in Art. 15 ff. Qualifikationsrichtlinie² geregelt. Auch daraus ergibt sich, dass es für die Zuerkennung subsidiären Schutzes eines für den drohenden ernsthaften Schaden verantwortlichen Akteurs bedarf. Denn Art. 18 QRL verweist für das Zuerkennungsverfahren u. a. auf Art. 6 QRL, der § 3c AsylG entspricht.³

Voraussetzung für die Zuerkennung subsidiären Schutzes ist also eine »von Menschenhand herbeigeführte Schadenszufügung«.⁴ Bei einer drohenden unmenschlichen Behandlung aufgrund einer durch eine Naturkatastrophe ausgelösten humanitären Situation scheidet die Zuerkennung subsidiären Schutzes demnach aus.⁵

3. Das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg

Das OVG Berlin-Brandenburg verneint vor dem oben beschriebenen Hintergrund das Vorliegen der Voraussetzungen subsidiären Schutzes für den Kläger aus der Region Shabeellaha Hoose (Unter-Shabelle). Denn ein etwaiger drohender ernsthafter Schaden in Form unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung aufgrund der humanitären Bedingungen in Somalia gehe zumindest nicht von einem Akteur gemäß § 4 Abs. 3, § 3c AsylG aus. Die schlechte humanitäre Lage werde nicht durch ein zielgerichtetes Handeln bzw. Unterlassen eines solchen Akteurs hervorgerufen oder erheblich verstärkt.

Das OVG Berlin-Brandenburg stützt sich dabei auf Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts,⁶ welche wiederum auf Rechtsprechung des EuGH verweist. Demzufolge seien § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG und der wortgleiche Art. 15 Buchst. b Qualifikationsrichtlinie da-

* Justus Linz arbeitet als juristischer Referent beim Informationsverbund Asyl und Migration.

¹ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30.11.2023 – 4 B 8/22 – asyl.net: M32102, oben ausführlich zitiert.

² Richtlinie 2011/95/EU, auch »Anerkennungsrichtlinie«, im Folgenden: QRL.

³ Siehe auch Erwägungsgrund 35 Qualifikationsrichtlinie: »Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung dar, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre.«

⁴ Hruschka, in: Huber/Mantel, § 3c AsylG Rn. 2.

⁵ Schloss, »Klimamigration«, Asylmagazin 1–2/2024, S. 26 (27).

⁶ BVerwG, Urteil vom 20.5.2020 – 1 C 11.19 – asyl.net: M28610.

hingehend auszulegen, dass es einer direkten oder indirekten Aktion eines Akteurs bedarf, die die unmenschliche Lebenssituation im Sinne einer Zurechenbarkeit zu verantworten hat. Die unmenschliche Lebenssituation ist demnach dann zurechenbar, wenn sie auf ein die bewirkten Effekte gerichtetes Handeln oder gar absichtliches Handeln zurückgeht und es sich nicht bloß um nicht intendierte Nebenfolgen handelt.

Dem OVG Berlin-Brandenburg zufolge beruhten die schlechten humanitären Bedingungen in Somalia neben den klimatischen Verhältnissen »wesentlich« auf der schlechten Sicherheitslage und gingen »überwiegend« auf direkte oder indirekte Aktionen der am Konflikt in Somalia beteiligten Akteure zurück. Die al-Shabaab-Miliz behindere und blockiere unter anderem humanitäre Hilfe von außen, entführe humanitäre Bedienstete und besteuere Güter an Straßensperren, was zu einer Verschlechterung der Lebensbedingung der somalischen Zivilbevölkerung führe.

Diese Verschlechterung der Lebensbedingungen für die somalische Zivilbevölkerung sei allerdings als bloßer »Kollateralschaden« des intensiven Bürgerkriegs zu bewerten. Die zur Verschlechterung der Lebensbedingungen führenden Maßnahmen zielten nämlich nicht auf diese Verschlechterung der Lebensbedingungen ab. Sie seien »nur Mittel zum Zweck im Kampf um die Vorherrschaft in Somalia«. Deshalb fehle es gemäß § 3c, § 4 Abs. 3 AsylG an einem Akteur, dem die humanitären Bedingungen in Somalia zuzurechnen seien.

4. Kritik

Subsumiert man die tatsächlichen Feststellungen des OVG Berlin-Brandenburg unter den oben dargestellten Obersatz zu § 4 Abs. 3, § 3c AsylG, wonach es einer direkten oder indirekten Aktion eines Akteurs bedarf, die die unmenschliche Lebenssituation im Sinne einer Zurechenbarkeit zu verantworten hat, überrascht das Ergebnis. Die Voraussetzungen scheinen vorzuliegen. So beschreibt das OVG Berlin-Brandenburg direkte Handlungen der al-Shabaab-Miliz, auf die die schlechte humanitäre Lage wesentlich zurückzuführen sei. Dabei handelt es sich allem Anschein nach auch nicht um bloße, »nicht intendierte Nebenfolgen«, sondern um Handlungen, die durch die verschlechterte humanitäre Lage die Position von al-Shabaab im somalischen Bürgerkrieg stärken soll. Es ist zumindest ein »auf die bewirkten Effekte gerichtetes Handeln«, das die schlechte humanitäre Lage mindestens »erheblich verstärkt«.

Zu den vom OVG in dieser Frage zugrunde gelegten Erkenntnismitteln wären im Übrigen die Erkenntnisse der »UNHCR International Protection Considerations« vom September 2022 hinzuzuziehen. Demnach setzt al-Shabaab Blockaden von Städten und Gebieten als eine »Form der Kontrolle und Bestrafung« ein und verhindert

die Einfuhr von Nahrungsmitteln und anderen Gütern, was zu einem steigenden Bedarf an humanitärer Hilfe in diesen Gebieten führt.⁷

Gleichwohl erklärt das OVG, dass ein drohender ernsthafter Schaden in der Herkunftsregion Shabeellaha Hoose, die »eine der am stärksten von Al-Shabaab betroffenen Gebiete«⁸ sei, al-Shabaab nicht zuzurechnen sei. Denn die Maßnahmen zielten nicht auf eine Verschlechterung der Lebensbedingungen der somalischen Zivilbevölkerung ab, sondern seien bloß »Mittel zum Zweck im Kampf um die Vorherrschaft in Somalia«.⁹

Das dürfte jedoch kein entscheidendes Argument sein, wenn man sich die Voraussetzung vergegenwärtigt, die unter Bezug auf die Rechtsprechung des EuGH in der herrschenden Rechtsprechung für die Zurechenbarkeit eines ernsthaften Schadens aufgestellt werden. Das BVerwG verweist insofern auch auf Rechtsprechung des EuGH aus dem April 2018, wonach die schadenszufügende Handlung oder Unterlassung eines Akteurs bewusst und zielgerichtet (»absichtlich« bzw. »vorsätzlich«) ausgeführt werden müsse.¹⁰

Die durch Blockaden humanitärer Hilfsgüter herbeigeführte, verschlechterte humanitäre Situation ist zunächst das unmittelbare Ziel dieser Blockade, sodass Absicht zu unterstellen wäre. Selbst wenn man aber davon ausginge, dass es al-Shabaab nicht primär darum geht, durch die Blockade von Hilfsgütern die humanitären Bedingungen zu verschlechtern oder, dass nicht das unmittelbar verfolgte Ziel, sondern das mittelbar mit dieser Handlung verfolgte Ziel (Vorherrschaft in Somalia) maßgeblich wäre, ist zumindest anzunehmen, dass al-Shabaab sicher weiß, dass ihre Handlungen zur Verschlechterung der humanitären Lage und damit wesentlich zu einer drohenden unmenschlichen Behandlung führen würden. Damit handelt al-Shabaab wissentlich und mithin auch vorsätzlich, was laut der Rechtsprechung des EuGH ausreichend sein sollte.

Das OVG Berlin-Brandenburg stellt demgegenüber das zusätzliche Erfordernis auf, dass ein ernsthafter Schaden eines Akteurs nicht nur vorsätzlich erfolgen muss, sondern, dass die Verschlechterung der Lebensbedingungen das von einem Akteur verfolgte Hauptziel sein muss und mit dem ernsthaften Schaden keine weitergehenden Ziele verfolgt werden dürften. Der Auslegung des OVG Berlin-Brandenburg zufolge muss sich die Motivation eines

⁷ »Al-Shabaab uses blockades of towns and areas as a form of control and punishment, restricting food and nonfood items from entering, which leads to rising humanitarian needs in those areas.« (UNHCR, International Protection Considerations with Regard to People Fleeing Somalia, September 2022).

⁸ Ebd., Rn. 33.

⁹ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30.11.2023 – 4 B 8/22 – asyl.net: M32102, Rn. 42.

¹⁰ EuGH, Urteil vom 24.4.2018 – C-353/16 MP gg. Großbritannien – asyl.net: M26182.

Akteurs also darin erschöpfen, den ernsthaften Schaden hervorzurufen.

Eine solche Einengung des Akteursbegriffs auf Gruppen oder Personen, die mit den von ihnen ausgehenden Verfolgungshandlungen oder ernsthaften Schäden keine weiteren Zwecke verfolgen, erscheint mit Blick auf Schutzzweck und Systematik der § 4, § 3c AsylG fernliegend.

§ 3c AsylG findet zunächst unmittelbar auf Fragen des Flüchtlingsschutzes Anwendung. Eine Einschränkung der Flüchtlingseigenschaft auf Akteure, die ihre Verfolgung nicht als »Mittel zum Zweck« einsetzen, ist weder in den maßgeblichen Regelungen angelegt, noch in der Rechtspraxis üblich. Es würde auch den Zweck, umfassenden Schutz vor Verfolgung zu bieten, zuwiderlaufen. Um es an einem Beispiel plastisch zu machen: Auch eine oppositionelle Person in einem diktatorischen Regime wird häufig nicht um der Verfolgung willen verfolgt werden, sondern um die Vorherrschaft der herrschenden politischen Akteure zu sichern – die Verfolgung ist »Mittel zum Zweck«.¹¹

Es ist kein Grund dafür erkennbar, warum § 3c AsylG im Kontext subsidiären Schutzes völlig anders auszulegen sein sollte als im Kontext der Flüchtlingseigenschaft. Selbst wenn man das jedoch annähme, widerspricht die Systematik des § 4 AsylG der Auslegung des OVG. So schützt § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG vor ernsthaften individuellen Bedrohungen innerhalb eines innerstaatlichen oder internationalen bewaffneten Konflikts. Es ist in diesem Anwendungsbereich aber gerade typisch, dass Zivilist*innen Opfer von Angriffen werden, mit denen andere Ziele verfolgt werden als das bloße Töten dieser Zivilist*innen. Dass Bomben, die Zivilist*innen treffen, nur Mittel zum Zweck seien, um die Vorherrschaft zu sichern und die von diesen Bomben bedrohten Zivilist*innen deshalb keinen Anspruch auf subsidiären Schutz hätten, ist wohl unvertretbar. § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG schützt gerade auch vor sogenannten »Kollateralschäden«.

Es ist wiederum nicht ersichtlich, weswegen im Rahmen des § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG (also beim drohenden ernsthaften Schaden durch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung) etwas grundlegend anderes gelten sollte. Verschlechtert ein Akteur vorsätzlich die humanitären Verhältnisse und droht deshalb ein ernsthafter Schaden in der Form unmenschlicher Behandlung – setzt ein Akteur diese Maßnahmen also als Waffen ein, um damit seine Ziele zu verfolgen – ist das kein Argument gegen, sondern für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus.

¹¹ Im Übrigen verlagert eine solche Auslegung von § 3c AsylG Fragen der Verfolgungshandlung und des Verfolgungsgrunds gemäß § 3a und § 3b AsylG, nämlich den hinter etwaigen Verfolgungshandlungen stehenden Vorsatz, in den Bereich des Verfolgungsakteurs.

5. Andere Rechtsprechung

Letztlich kann das OVG sich in seiner Argumentation auch nicht auf die Rechtsprechung des BVerwG berufen.¹² Das BVerwG hatte zwar die Zuerkennung subsidiären Schutzes aufgrund humanitärer Bedingungen in Somalia abgelehnt bzw. eine entsprechend ablehnende Entscheidung eines Verwaltungsgerichts nicht aufgehoben. Denn laut BVerwG müssten die unmenschlichen Bedingungen maßgeblich und nicht nur in geringem Umfang auf das bewusste und zielgerichtete Handeln eines Akteurs zurückzuführen sein.¹³ Das sei in Somalia nicht der Fall. Ähnlich hatten 2018 bereits der VGH Hessen und zuletzt das OVG Bremen geurteilt.¹⁴ Das OVG Berlin-Brandenburg geht aber – anders als das BVerwG – davon aus, dass die unmenschlichen humanitären Verhältnisse »wesentlich« auf die schlechte Sicherheitslage und »überwiegend« auf direkte oder indirekte Aktionen der am Konflikt in Somalia beteiligten Akteure zurückgehen. Dass die humanitäre Lage in Shabeellaha Hoose nur in geringem Umfang auf die Handlungen Al-Shabaabs zurückzuführen seien, behauptet das OVG Berlin-Brandenburg gerade nicht.

Das OVG Berlin-Brandenburg entwickelt die Rechtsprechung angesichts dessen derart weiter, dass die vorsätzliche Verschlechterung humanitärer Lebensbedingungen nicht zur Zuerkennung subsidiären Schutzes führen kann, wenn sie bloß »Mittel zum Zweck« oder »Kollateralschaden« sei. Ähnliche Formulierungen finden sich in der Rechtsprechung zu Somalia im Kontext allgemeiner kriegerischer Handlungen, wo noch eher vertretbar scheint, dass es sich bei daraus folgenden Verschlechterungen der humanitären Verhältnisse insofern um nicht intendierte Nebenfolgen handelt.¹⁵ Spätestens wenn aber bekannt wird, dass al-Shabaab gezielt humanitäre Hilfe behindert und so wesentlich zu den unmenschlichen humanitären Verhältnissen beiträgt, dürfte eine solche Rechtsprechung nicht mehr haltbar sein.

Im Übrigen fällt mit Blick auf die Rechtsprechung der Obergerichte auf, dass nicht immer stringent zwischen der Frage des drohenden ernsthaften Schadens gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG und der Frage des Akteurs gemäß § 4 Abs. 3, § 3c AsylG getrennt wird. Unter Bezugnahme auf Erwägungsgrund 35 der Qualifikationsrichtlinie, wonach Gefahren, denen eine Bevölkerung(sgruppe) allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen norma-

¹² BVerwG, a.a.O. (Fn. 6).

¹³ Ebd.; siehe auch: VGH Hessen, Urteil vom 1.8.2019 – 4 A 2334/18.A – asyl.net: M27555, wonach nicht feststellbar sei, dass die gegenwärtigen humanitären Bedingungen in Somalia bewusst von einer der am dem Konflikt beteiligten Parteien bzw. einem Akteur im Sinne des § 3c AsylG hervorgerufen oder gefördert worden wären.

¹⁴ OVG Bremen, Beschluss vom 20.11.2023 – 1 LA 210/22 – asyl.net: M32198.

¹⁵ So z.B. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 25.2.2021 – 4 LA 212/19 Asylmagazin 4/2021, S. 127 f., asyl.net: M29420; VG Wiesbaden, Urteil vom 4.3.2019 – 7 K 1139/17.WI.A – asyl.net: M27292.

lerweise keine individuelle Bedrohung darstellen, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre, wird der Begriff der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung eingeschränkt, indem Fragen der Akteurseigenschaft bereits im Rahmen der Frage des ernsthaften Schadens diskutiert werden. Damit werden systemwidrig Fragen des ernsthaften Schadens und solche des Akteurs vermischt. Angesichts des Wortlauts von § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG, der Art. 3 EMRK/Art. 4 GR-Charta entspricht, erscheint eine solche, auf Grund eines Erwägungsgrunds der Qualifikationsrichtlinie vorgenommene Beschränkung des Schutzes vor unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung auch in der Sache nicht gerechtfertigt. Denn nach der Rechtsprechung des EuGH gilt das Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung absolut und umfasst grundsätzlich auch Situationen extremer materieller Not.¹⁶

6. Fazit

Die Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts kommt einhellig zu dem Ergebnis, dass die humanitären Verhältnisse in Somalia mangels Verfolgungsakteur gemäß § 4 Abs. 3, § 3c AsylG keinen drohenden ernsthaften Schaden darstellen und somit die Zuerkennung subsidiären Schutzes regelmäßig nicht begründen können. Das OVG Berlin-Brandenburg benennt mit al-Shabaab zwar einen Akteur, der die humanitäre Situation in Somalia vorsätzlich verschlechtert. Wegen angeblich mangelnder Zielgerichtetheit soll das jedoch nicht für die Zuerkennung subsidiären Schutzes ausreichen. Angesichts der praktischen Relevanz und Anzahl somalischer Schutzsuchender, angesichts der ihnen im Fall einer Abschiebung drohenden Gefahren und zur Stärkung des Rechts auf subsidiären Schutz generell, erscheint es wichtig, die Argumentation des OVG vom »Mittel zum Zweck« und vom »Kollateralschaden« infrage zu stellen. Vielversprechend erschiene es insofern, in einem vergleichbaren Fall eine Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu richten, um grundlegende Fragen zur Akteurseigenschaft gemäß § 3c AsylG bzw. Art. 6 Qualifikationsrichtlinie wegen einer drohenden unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung aufgrund humanitärer Bedingungen im Rahmen des § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG bzw. Art. 15 Qualifikationsrichtlinie klären zu lassen.

Hilfreich wäre wohl auch, die humanitären Bedingungen in Somalia und die tatsächliche Verantwortung von Akteuren hierfür – z.B. durch einen Sachverständigenbeweis im Gerichtsverfahren – näher zu beleuchten.

¹⁶ Grundsätzlich (neben vielen anderen): EuGH, Urteil vom 19.3.2019 – C-297/17 u.a., Ibrahim u.a. gegen Deutschland – Asylmagazin 5/2019, S. 195 f., asyl.net: M27127, sowie EuGH, Urteil vom 19.3.2019 – C-163/17, Jawo gg. Deutschland – Asylmagazin 5/2019, S. 196 ff., asyl.net: M27096.

Sudan

VG Oldenburg:

Subsidiärer Schutz wegen innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sudan

Urteil vom 5.2.2024 – 1 A 1263/20 – asyl.net: M32161

Leitsätze der Redaktion

1. In Teilen des Sudans, insbesondere den Regionen um Khartum/Omdurman, Dafur mit Süd-, Nord- und West-Dafur, Kordofan sowie Blauer Nil (Grenze zu Äthiopien) herrscht ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG. Seit Beginn des Krieges im April 2023 wurden 3 9000 Menschen getötet und mehr als 3 Millionen Menschen vertrieben.

2. Es ist davon auszugehen, dass eine Zivilperson in der Herkunftsregion des Klägers in Süd-Darfur einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen des dort herrschenden innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt sein würde.

3. Es besteht auch keine innerstaatliche Schutzalternative gemäß § 3d AsylG, denn der Kläger kann schon nicht sicher und legal in den Sudan reisen. Rückführungen, die per Flugzeug nach Khartum erfolgen, sind aufgrund der Sicherheitslage in Khartum nicht möglich. Darüber hinaus liegen stichhaltige Gründe für die Annahme vor, dass der Kläger auch in der Landeshauptstadt Khartum einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG ausgesetzt wäre.

Anmerkung

Siehe auch zur Region Südwest-Darfur: VG Oldenburg, Urteil vom 5.2.2024 – 1 A 1362/19 – asyl.net: M32162

VG Trier

Abschiebungsverbot für alleinstehenden Mann

Urteil vom 20.12.2023 – 2 K 500/23.TR – asyl.net: M32123

Leitsätze der Redaktion

1. Auch angesichts der aktuellen wirtschaftlichen und humanitären Verhältnisse im Sudan ist nicht hinsichtlich jeder Person ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen. Ob ein Abschiebungsverbot festzustellen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

2. Ein alleinstehender Mann, dessen Familie nicht in der Lage sein wird, ihn bei seiner Rückkehr zu unterstützen und der an seine vormals ausgeübten Erwerbstätigkeiten nicht mehr anknüpfen können wird, wird nicht hinreichend wahrscheinlich in der Lage sein, im Sudan seine Existenz sichern zu können.